



## DIE EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE

### gestützt auf:

Artikel 3, 4, 5, 6 und 43 Absatz 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 1, 2, 3, 9, 38, 47 und 49 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);

### in Erwägung, dass:

- der/die Gesuchsteller/in ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte/in eingereicht und die Bezahlung der Gebühr für die Beurteilung des Gesuchs nachgewiesen hat;
- das Gesuch form- und fristgerecht eingegangen ist;
- die Voraussetzungen der Zulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexperte/in nicht offensichtlich nicht erfüllt sind;
- dem Gesuch vorläufig entsprochen wird und der/die Gesuchsteller/in bis zur definitiven Beurteilung des Gesuches provisorisch als Revisionsexperte/in zugelassen und ins Revisorenregister eingetragen wird;
- nur eine Person Revisionsdienstleistungen erbringt und der/die Gesuchsteller/in folglich kein internes Qualitätssicherungssystem betreiben kann;
- die provisorische Zulassung unter der Bedingung steht, dass der/die Gesuchsteller/in sich bis zum 31. August 2010 einem externen System der regelmässigen Beurteilung seiner/ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anschliesst und ihm/ihr, falls der Anschluss nicht fristgerecht erfolgt, die provisorische Zulassung entzogen wird;
- der/die Gesuchsteller/in von der verfügenden Behörde zur Einreichung der notwendigen Unterlagen aufgefordert werden wird und ihm/ihr, falls die Einreichung nicht fristgerecht erfolgt, die provisorische Zulassung entzogen wird;

### verfügt:

1. Das Zulassungsgesuch wird provisorisch gutgeheissen, und an antenen treuhand ag, AG, mit Sitz in 3601 Thun, Registernummer 500182, wird bis zur definitiven Beurteilung des Gesuches und unter Vorbehalt des Anschlusses an ein externes System der regelmässigen Beurteilung seiner/ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute bis zum 31. August 2010 sowie der fristgerechten Einreichung der verlangten Unterlagen provisorisch als Revisionsexperte/in zugelassen sowie ins Revisorenregister eingetragen.

2. Die Gebühr wird mit der definitiven Beurteilung des Gesuches festgelegt.
3. Zu eröffnen:
  - at antenen treuhand ag, auf elektronischem Weg.

Jürg Bloesch  
Leiter Zulassung und Support

Frank Schneider  
Direktor

Bern, 9. November 2007